

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2012/1

28. März 2012

Original: Französisch

RID: 51. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 30. und 31. Mai 2012)

**Thema: Anbringung von Großzetteln (Placards) gemäß Unterabschnitt 5.3.1.5 an Wa-
gen, in denen nur Versandstücke befördert werden**

Antrag der Schweiz

Damit zusammenhängende Dokumente: OTIF/RID/CE/2008/17
OTIF/RID/CE/2010/18
OTIF/RID/CE/2011/4
Schlussbericht der 49. Tagung des RID-Fachaus-
schusses OTIF/RID/CE/2010-B Absätze 21 bis 29
Schlussbericht der 50. Tagung des RID-
Fachausschusses OTIF/RID/CE/2011-A Absätze 36
bis 38

Einführung

1. Die Schweiz hatte bei der 50. Tagung des RID-Fachausschusses in Malmö das Dokument OTIF/RID/CE/2011/4 vorgestellt, von dem Teile des Textes nachstehend wiedergegeben sind. Dieses Dokument hatte zum Ziel eine Diskussion über die Vor- und Nachteile einer Harmonisierung des RID mit dem ADR durch die Einräumung der Möglichkeit zu eröffnen, an Wagen mit Versandstücken Großzettel (Placards) durch orangefarbene Tafeln zu ersetzen. In der Zusammenfassung der Diskussion (Absätze 36 bis 38 des Berichts OTIF/RID/CE/2011-A) werden die geteilten Meinungen wiedergegeben, wobei sich die Kritikpunkte insbesondere auf den Informationsverlust für die Einsatzkräfte und das Eisenbahnpersonal bezogen. Der Ver-

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

treter der Schweiz war gebeten worden, einen offiziellen Antrag zu unterbreiten, in dem dieser Aspekt berücksichtigt und auf die Frage eingegangen wird, wie die Vorschrift bezüglich des Sicherheitsabstandes in Abschnitt 7.5.3 angewandt werden kann.

2. Der RID-Fachausschuss hat einen Schritt in Richtung Vereinfachung der Vorschriften für die Anbringung von Großzetteln (Placards) und orangefarbenen Tafeln zwischen den Verkehrsträgern Straße und Schiene unternommen. In die RID-Ausgabe 2011 wurden neue Vorschriften für den Huckepackverkehr aufgenommen: Absatz 1.1.4.4.2 schreibt die Anbringung von Großzetteln (Placards) oder von orangefarbenen Tafeln an Tragwagen nicht mehr vor, wenn die Beförderungseinheiten oder Anhänger mit den gemäß Kapitel 5.3 oder 3.4 des ADR vorgeschriebenen Großzetteln (Placards), Kennzeichen oder orangefarbenen Tafeln versehen sind.
3. Diese bei der 47. Tagung des RID-Fachausschusses im November 2009 in Sofia angenommenen neuen Vorschriften wurden von einer von der UIC angeregten Arbeitsgruppe erarbeitet. Der Bericht dieser Arbeitsgruppe wurde der 46. Tagung des RID-Fachausschusses (Hamburg, Oktober 2008) in Dokument OTIF/RID/CE/2008/17 vorgelegt. Unterstützend zum Antrag, die Anbringung von Großzetteln (Placards) an Tragwagen zu streichen, liest man in Absatz 13 dieses Dokuments: "Die Teilnehmer sind der Ansicht, dass die derzeitigen Vorschriften betreffend die Information über die Beförderung, insbesondere der Absatz 1.4.2.2.5 und der Unterabschnitt 1.4.3.6 des RID den Einsatzkräften einen zuverlässigen Zugang zu nützlichen Informationen garantieren."
4. Wie sieht es bei mit Versandstücken beladenen Wagen aus? Wenn man beim Huckepackverkehr zur Anwendung der Kennzeichnungsgrundsätze des ADR, die leichter anwendbar sind und unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenkennzeichnung als gleichwertig gelten, bereit ist, warum sollte man dann bei mit Versandstücken beladenen Wagen nicht genauso verfahren? Dies ist das Ziel dieses Antrags.
5. Schweden weist in seinem Dokument OTIF/RID/CE/2010/18 der 49. Tagung des RID-Fachausschusses (Luxemburg, November 2010) darauf hin, dass der Wagen bei der Beförderung von Versandstücken mit den Großzetteln (Placards) der verpackten Stoffe versehen sein muss, wohingegen im Huckepackverkehr auf dem Straßenfahrzeug angebrachte orangefarbene Tafeln ausreichen. Die Schweiz teilt die in Absatz 5 des genannten Dokuments geäußerte Ansicht, "dass Güterwagen auf dieselbe Art und Weise gekennzeichnet und bezettelt werden könnten".
6. Eine geeignete Weisung für das Eisenbahnpersonal im Falle eines Unfalls könnte sehr allgemein formuliert werden: Unter Berücksichtigung aller Gefahreigenschaften wäre das vernünftigste Verhalten, sich bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte vom Unfallort zu entfernen und Schutz zu suchen. Die Sicherheitsanweisungen des Abschnitts 5.4.3 legen kein besonderes Verhalten für jede Klasse gefährlicher Güter fest. Es ist wichtig zu wissen, ob in einem mit Versandstücken beladenen Wagen gefährlicher Güter enthalten sind oder nicht.
7. Die Vorschrift betreffend den Sicherheitsabstand in Abschnitt 7.5.3 wird in restriktiver Weise angewandt: Das Vorhandensein einer orangefarbenen Kennzeichnung auf einem Wagen stellt eine Bedingung für die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes dar.

Aktuelle Lage

8. Anbringung von Großzetteln (Placards)
 - ADR: Mit Versandstücken beladene Fahrzeuge müssen nicht mit Großzetteln (Placards) versehen sein (Unterabschnitt 5.3.1.5). Ausnahme: Fahrzeuge mit Versandstücken der Klassen 1 und 7.
 - RID: Die Anbringung von Großzetteln (Placards) an beiden Längsseiten des Wagens ist für

alle Klassen obligatorisch (Unterabschnitt 5.3.1.5).

Orangefarbene Kennzeichnung

- ADR: Mit Versandstücken beladene Fahrzeuge müssen vorn und hinten mit rechteckigen orangefarbenen Tafeln versehen sein (Absatz 5.3.2.1.1). Besondere Regeln gelten für un- verpackte feste Stoffe oder Gegenstände und für radioaktive Stoffe (Absatz 5.3.2.1.4).
- RID: Mit Versandstücken beladene Wagen müssen nicht mit orangefarbenen Tafeln versehen sein. Für radioaktive Stoffe gelten besondere Regeln (Absatz 5.3.2.1.1).

Antrag

9. Dem Anwender sollte bei der Kennzeichnung der Gefahr auf mit Versandstücken beladenen Wagen die Wahl gelassen werden zwischen:

- Großzetteln (Placards) (unverändert)

oder

- rechteckigen orangefarbenen Tafeln auf beiden Längsseiten des Wagens (neu, mit dem ADR harmonisiert).

10. Der Unterabschnitt 5.3.1.5 erhält folgenden Wortlaut: (neuer Text ist unterstrichen):

"5.3.1.5 Anbringen von Großzetteln (Placards) an Wagen, in denen nur Versandstücke befördert werden

Die Großzettel (Placards) sind an beiden Längsseiten anzubringen.

Anstelle von Großzetteln (Placards) dürfen an beiden Längsseiten orangefarbene Tafeln gemäß Absatz 5.3.2.2.1 angebracht werden.

5.3.1.5.1 An Wagen, in denen Versandstücke mit Stoffen oder Gegenständen der Klasse 1 (ausgenommen Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S) befördert werden, sind an beiden Längsseiten Großzettel (Placards) anzubringen.

5.3.1.5.2 An Wagen, in denen radioaktive Stoffe der Klasse 7 in Verpackungen oder Großpackmitteln (IBC) (ausgenommen freigestellte Versandstücke) befördert werden, sind an beiden Längsseiten Großzettel (Placards) anzubringen."

11. Der erste Unterabsatz des Abschnitts 7.5.3 erhält folgenden Wortlaut:

"Jeder Wagen oder Großcontainer, der Stoffe oder Gegenstände der Klasse 1 enthält und mit Großzetteln (Placards) nach Muster 1, 1.5 oder 1.6 versehen ist, muss in demselben Zugverband von Wagen oder Großcontainern mit Großzetteln (Placards) nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 oder 5.2 oder mit orangefarbenen Tafeln durch einen Schutzabstand getrennt sein."

Begründung

12. Ein Verlager hat beim Bundesamt für Verkehr den Antrag gestellt, von der Vorschrift des Unterabschnitts 5.3.1.5 abweichen und statt der Großzettel (Placards) an beiden Längsseiten eines Versandstücke befördernden Wagens orangefarbene Tafeln anbringen zu dürfen.

13. Die zu diesem Zweck zu Rate gezogene Feuerwehr-Koordination Schweiz (FKS) hat die vorgeschlagene Einführung von orangefarbenen Klapptafeln mit Hinweis auf eine erhöhte Sicherheit der Einsatzkräfte unterstützt:
 - Die Harmonisierung mit der Kennzeichnung von Straßenfahrzeugen sei zu begrüßen.
 - Die Kennzeichnung von gefährlichen Gütern könne durch fest am Wagen angebrachte orangefarbene Klapptafeln besser sichergestellt werden als durch Großzettel (Placards), die entweder nicht kleben bleiben oder sich womöglich nicht mehr abnehmen lassen.
14. Nach sorgfältiger Prüfung der Frage und Rücksprache mit den betroffenen Branchen wurde im Juni 2009 ein Abweichungsantrag für das Staatsgebiet der Schweiz akzeptiert. Derzeit profitieren acht Schweizer Unternehmen von der Ausnahmeregelung des Bundesamtes für Verkehr. Bei der Umsetzung wurden keinerlei Schwierigkeiten gemeldet.
15. Das Bundesamt für Verkehr arbeitet derzeit an einer Überarbeitung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter und beabsichtigt auch, diese Abweichung für Beförderungen auf dem Staatsgebiet der Schweiz darin aufzunehmen.
16. Die Anbringung von Großzetteln (Placards) an Wagen verursacht zahlreiche Probleme, die zu Kosten, aber auch zu einer Verringerung der Sicherheit führen (siehe Fotos in der Anlage):
 - schlechte Haftung des Großzettels (Placards) durch Lösen des Klebers (infolge tiefer Temperaturen, feuchter Oberflächen usw.),
 - zu große Haftfestigkeit des Großzettels (Placards), wodurch er sich nach dem Entladen nicht mehr entfernen lässt.
17. Die Verwendung einer orangefarbenen Kennzeichnung, beispielsweise in Form einer Klapptafel, wäre sehr viel einfacher. Die Beseitigung eines Faktors für die Verringerung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnverkehrs würde zu einer Gleichbehandlung des Eisenbahn- und Straßenverkehrs führen.
18. Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur muss (in Zusammenarbeit mit dem Beförderer) weiterhin sicherstellen, dass er zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung einen schnellen und uneingeschränkten Zugriff zu den Informationen gemäß Unterabschnitt 1.4.3.6, insbesondere zu den UN-Nummern der in jedem Wagen beförderten gefährlichen Güter hat. Im Straßenverkehr sind diese Informationen bei einem Unfall hingegen nicht immer sofort verfügbar (verletzter Fahrer, im unzugänglichen oder zerstörten Führerhaus eingeschlossene Beförderungspapiere usw.).

Anmerkungen des Sekretariats:

1. Bei Annahme dieses Antrags sind in Abschnitt 5.3.2 weitere Änderungen erforderlich, da dieser im Gegensatz zum ADR bisher keine orangefarbenen Tafeln ohne Angabe der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummer vorsieht.
2. Im geänderten Abschnitt 7.5.3 müsste eine Einschränkung auf orangefarbene Tafeln ohne Angabe der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummer vorgenommen werden, weil die Änderung sonst dazu führen würde, dass ein Schutzabstand zu allen Gefahrgut-Kesselwagen oder Wagen mit gefährlichen Gütern in loser Schüttung eingehalten werden müsste.

